

6. die Jugendarbeitsschutzverordnung vom 3. Juli 1979 (GBl. S. 300), geändert durch Verordnung vom 15. März 1993 (GBl. S. 186).

STUTTGART, den 29. November 2005

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

OETTINGER

PFISTER	STÄCHELE
RECH	RAU
PROF. DR. FRANKENBERG	PROF. DR. GOLL
STRATTHAUS	HAUK
RENNER	PROF. DR. REINHART
	DR. MEHRLÄNDER

**Verordnung des Innenministeriums  
zur Änderung der Verordnung  
zur Einführung der  
Bodensee-Schifffahrts-Ordnung  
und zur Aufhebung von Verordnungen  
für Häfen und Landstellen**

Vom 6. Oktober 2005

Auf Grund von § 30 Abs. 2 und 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219) wird im Einvernehmen mit dem Umweltministerium verordnet:

Artikel 1

**Änderung der Verordnung zur Einführung  
der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung**

Die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr zur Einführung der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung vom 10. Dezember 2001 (GBl. S. 709) wird wie folgt geändert:

- In § 7 werden nach den Worten »der Binnenschiff-Untersuchungsordnung vom 17. März 1988 (BGBl. I S. 238)« die Worte »einschließlich der von den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Nord, Nordwest, West, Mitte, Südwest, Süd und Ost nach § 10 Abs. 2 der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung erlassenen schifffahrtspolizeilichen Verordnungen zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung« eingefügt.
- Nach § 8 wird folgender neuer § 9 eingefügt:

»§ 9

*Verkehr in Häfen und an Landstellen,  
örtlicher Schiffsverkehr*

(1) Im Hafen hat sich jeder so zu verhalten, dass die Sicherheit und der ordnungsgemäße Betrieb des Ha-

fens oder der Hafenanlagen oder die Umwelt nicht beeinträchtigt werden und dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Die zuständige Behörde kann von den Vorschriften der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung abweichende Regelungen treffen, soweit dies zur Regelung besonderer örtlicher Verhältnisse sowie des Verkehrs und des Betriebs in Häfen erforderlich ist. Sie kann die Benutzung der Häfen regeln, soweit dies zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder des Betriebs erforderlich ist. Bei einer Regelung nach Satz 1 und 2 sind die Grundsätze des Übereinkommens über die Schifffahrt auf dem Bodensee und der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung zu beachten.

(3) In den Häfen und an den Landstellen, die dem allgemeinen Verkehr dienen, ist das bloße Anlegen eines Fahrzeugs unentgeltlich.«

3. Die bisherigen §§ 9 und 10 werden §§ 10 und 11.

4. Der neue § 10 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 36 erhält folgende Fassung:  
»36. als Schiffsführer entgegen Artikel 8.01 BSO wassergefährdende Stoffe oder gefährliche Güter befördert,«.

b) Nach Nummer 36 wird folgende neue Nummer 37 eingefügt:

»37. als Führer eines Kraftfahrzeugs oder als Fahrgast entgegen Artikel 8.01 BSO wassergefährdende Stoffe oder gefährliche Güter mit sich führt,«.

c) Die bisherigen Nummern 37 bis 54 werden Nummern 38 bis 55.

d) In der neuen Nummer 54 wird nach dem Wort »anzeigt« das Wort »oder« durch ein Komma ersetzt.

e) Nach der neuen Nummer 55 werden folgende Nummern 56 bis 58 angefügt:

»56. entgegen § 9 Abs. 1 sich so verhält, dass die Sicherheit und der ordnungsgemäße Betrieb des Hafens oder der Hafenanlagen oder die Umwelt beeinträchtigt werden,

57. entgegen § 9 Abs. 1 sich so verhält, dass andere geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden oder

58. als Schiffsführer gegen eine von der zuständigen Behörde nach § 9 Abs. 2 getroffene Regelung verstößt.«

5. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe » Artikel 3.12 Bezeichnung der Fahrzeuge der Polizei« wird durch die Angabe »Artikel 3.12 Zeigen des blauen Blinklichts« ersetzt.

- bb) Nach der Angabe »Artikel 3.12 Zeigen des blauen Blinklichts« wird die Angabe »Artikel 3.13 Zeichen beim Tauchen« angefügt.
- cc) Die Angabe »Artikel 5.02 Bezeichnung von Hafeneinfahrten und Landstellen« wird durch die Angabe »Artikel 5.02 Bezeichnung von Hafeneinfahrten, Landstellen und ortsfesten Anlagen« ersetzt.
- dd) Die Angabe »Artikel 6.03 Verhalten gegenüber Fahrzeugen der Polizei« wird durch die Angabe »Artikel 6.03 Verhalten gegenüber Fahrzeugen mit blauem Blinklicht« ersetzt.
- ee) Die Angabe »Artikel 6.06 Verhalten gegenüber Vorrangfahrzeugen, Schleppverbänden und Fahrzeugen der Berufsfischer« wird durch die Angabe »Artikel 6.06 Verhalten gegenüber Vorrangfahrzeugen, Schleppverbänden, Fahrzeugen der Berufsfischer und Tauchern« ersetzt.
- ff) Die Angabe »Artikel 6.13 Fahrt bei unsichtigem Wetter« wird durch die Angabe »Artikel 6.13 Fahrt bei unsichtigem Wetter, Starkwind und Sturm« ersetzt.
- gg) Die Angabe »Artikel 12.07 Erneuerung des Schifferpatents bei Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts« wird durch die Angabe »Artikel 12.07 Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts« ersetzt.
- hh) Nach der Angabe »Artikel 14.07 Änderung, Neuerteilung und Rückgabe der Zulassungsurkunde« wird die Angabe »Artikel 14.08 Probe- und Überstellungszulassung« angefügt.
- b) Artikel 0.02 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe p erhält folgende Fassung:
- »p) »Sportboot-Richtlinie«:  
Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 1994 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote<sup>1</sup> in der Fassung der Richtlinie 2003/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003<sup>2</sup>;«
- bb) Nach Buchstabe p werden folgende Buchstaben angefügt:
- »q) »wassergefährdende Stoffe«:  
Stoffe und Zubereitungen, die
1. nach den Richtlinien 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt<sup>3</sup> oder 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen<sup>4</sup> als umweltgefährlich eingestuft werden,
  2. mit dem Symbol N und der Gefahrenbezeichnung »umweltgefährlich« zu kennzeichnen sind und
  3. mit den folgenden Bezeichnungen der besonderen Gefahren oder Kombinationen davon zu kennzeichnen sind: R 50 Sehr giftig für Wasserorganismen, R 51 Giftig für Wasserorganismen, R 53 Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen hervorrufen;
- r) »gefährliche Güter«:  
Stoffe, einschließlich Lösungen, Gemische und Gegenstände der Klassen 1 bis 9 des Teils 2 der Anlage A des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)<sup>5</sup> in der jeweils gültigen Fassung;
- s) »Fähre«:  
ein Fahrzeug, das für den Übersetzverkehr bestimmt ist oder hierfür verwendet wird.«
- c) Artikel 3.01 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
»(1) Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Lichter müssen ihrer Funktion entsprechend sichtbar sein und ein gleichmäßiges ununterbrochenes Licht werfen. Die Lichter müssen so angebracht sein, dass sie den Schiffsführer nicht blenden.«
- bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) Buchstabe e erhält folgende Fassung:  
»e) Zweifarben-Leuchte: eine Leuchte, in der die Seitenlichter zusammengefasst sind und die im vorderen Bereich in der Mittellängenebene des Fahrzeugs anzubringen ist;«.
- bbb) Buchstabe f erhält folgende Fassung:  
»f) Dreifarben-Leuchte: eine Leuchte, in der die Seitenlichter sowie das Hecklicht zusammengefasst sind und die am Masttop anzubringen ist.«

<sup>1</sup> ABl. EG Nr. L 164 S. 15

<sup>2</sup> ABl. EG Nr. L 214 S. 18

<sup>3</sup> ABl. EG Nr. L 196 S. 1

<sup>4</sup> ABl. EG Nr. L 200 S. 1

<sup>5</sup> BGBl. 1969 II S. 1489

d) In Artikel 3.02 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort »Fahrgastschiffe« durch das Wort »Vorrangfahrzeuge« ersetzt.

e) Artikel 3.06 erhält folgende Fassung:

»Artikel 3.06

*Bezeichnung während der Fahrt bei Nacht  
oder bei unsichtigem Wetter*

(1) Fahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen während der Fahrt bei Nacht oder bei unsichtigem Wetter führen:

- a. Topplicht (Buglicht),
- b. Seitenlichter und
- c. Hecklicht.

(2) Bei Fahrzeugen der Berufsfischer und Vergnügungsfahrzeugen mit Maschinenantrieb können anstelle der hellen Lichter auch gewöhnliche Lichter geführt, die Seitenlichter durch eine Zweifarben-Leuchte und Topplicht und Hecklicht durch ein weißes Rundumlicht ersetzt werden.

(3) Bei Fahrzeugen mit Maschinenantrieb bis 4,4 kW, Fahrzeugen der Berufsfischer am Netz, Vergnügungsfahrzeugen und Fahrzeugen der Berufsfischer mit Zulassungsbeschränkung für die Strecke zwischen Stein am Rhein (Brücke) und Schaffhausen, deren Maschinenleistung nicht mehr als 30 kW beträgt, ist ein weißes Rundumlicht ausreichend.

(4) Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb müssen während der Fahrt bei Nacht und bei unsichtigem Wetter Seitenlichter und ein Hecklicht oder eine Zweifarben-Leuchte und ein Hecklicht oder ein weißes Rundumlicht führen.

(5) Bei Segelfahrzeugen mit oder ohne Maschinenantrieb können die Seitenlichter und das Hecklicht durch eine Dreifarben-Leuchte ersetzt werden.«

f) Die Überschrift von Artikel 3.07 erhält folgende Fassung:

»Artikel 3.07

*Zusätzliche Bezeichnung der  
Vorrangfahrzeuge während der Fahrt  
bei Nacht oder bei unsichtigem Wetter«.*

g) Artikel 3.08 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»Artikel 3.08

*Bezeichnung der Fahrzeuge  
und schwimmenden Anlagen beim  
Stillliegen bei Nacht oder bei  
unsichtigem Wetter«.*

bb) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten »bei Nacht« die Worte »oder bei unsichtigem Wetter« eingefügt.

h) Artikel 6.13 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe »Artikels 15 Satz 1« durch die Angabe »Artikels 1.15« ersetzt.

bb) Absatz 3 wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

i) Nach Artikel 6.15 Abs. 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

»(7) Das Fahren mit Aqua-Scootern, Jet-Bikes und ähnlichen Schwimmkörpern ist verboten.«

j) Abschnitt VIII erhält folgende Fassung:

»ABSCHNITT VIII

**Wassergefährdende Stoffe und  
gefährliche Güter**

Artikel 8.01

*Beförderungsverbot, Ausnahmen*

(1) Die Beförderung von wassergefährdenden Stoffen und von gefährlichen Gütern ist verboten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Beförderung von

- a) wassergefährdenden Stoffen und gefährlichen Gütern, die dem Eigenbetrieb des Fahrzeugs (Artikel 0.02 Buchst. a), dem Betrieb seiner besonderen Einrichtungen oder Haushalts- oder Sicherheitszwecken dienen und an Bord in den üblichen Behältern mitgeführt werden;
- b) wassergefährdenden Stoffen und gefährlichen Gütern durch Privatpersonen für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch in üblichen Mengen im Sinne von Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchst. a ADR;
- c) Kraftfahrzeugen auf Fähren, die für den Transport von Kraftfahrzeugen zugelassen sind, wenn die Beförderung Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchst. b, c oder e, Unterabschnitt 1.1.3.2 Buchst. a, b, d, e oder g oder Unterabschnitt 1.1.3.3 ADR entspricht.«

k) Artikel 11.04 erhält folgende Fassung:

»Artikel 11.04

*Bade- und Tauchverbot*

(1) Das Baden und Tauchen ist im Umkreis von 100 m um die Einfahrten von Häfen, die von Fahrgastschiffen benutzt werden, und Landstellen der Fahrgastschiffahrt außerhalb öffentlicher Badeplätze verboten. Dies gilt auch für sonstige Hafeneinfahrten, wenn dadurch die Schifffahrt behindert wird.

(2) Das Tauchen in markierten Fahrwassern ist verboten.

(3) Es ist verboten, unbefugt an Fahrzeuge heranzuschwimmen oder sich daran zu hängen.«

- l) In Artikel 11.05 Satz 2 werden nach den Worten »wesentliche Beeinträchtigungen der Schifffahrt,« die Worte »der Sicherheit von Personen,« eingefügt.
- m) In Artikel 12.02 Abs. 5 wird die Angabe »(Artikel 14.01 Abs. 3 Satz 1)« durch die Angabe »(Artikel 14.01 Abs. 6 Satz 1)« ersetzt.
- n) Artikel 12.03 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
»(2) Die Eignung nach Absatz 1 Buchst. b ist gegeben, wenn jemand über ausreichende geistige und körperliche Eignung verfügt und nach seinem bisherigen Verhalten erwarten lässt, dass er als Schiffsführer die Vorschriften beachten und auf andere Rücksicht nehmen wird. Bestehen Zweifel über die geistige oder körperliche Eignung, kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden. Bewerber um ein Schifferpatent der Kategorie B müssen ein ärztliches Zeugnis vorlegen.«
- o) Artikel 13.11 a Abs. 6 erhält folgende Fassung:  
»(6) Typenprüfungen gemäß Richtlinie 1999/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Selbstzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und die Emission gasförmiger Schadstoffe aus mit Erdgas oder Flüssiggas betriebenen Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 88/77EWG des Rates<sup>6</sup> werden anerkannt. Typenprüfungen für Dieselmotoren gemäß Richtlinie 2003/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 zur Änderung der Richtlinie 94/25/EG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote<sup>7</sup> werden unter Berücksichtigung der absoluten Massenemissionen (Anlage C Nr. 3.2.2 und 3.3.2) anerkannt. Andere gleichwertige Typenprüfungen werden anerkannt. Wurden bei einem Motor derartige Typenprüfungen bereits durchgeführt, sind die Bestimmungen der diesen Typenprüfungen zu Grunde liegenden Regelungen auf den Antrag, die Markierung des Motors, die Abgastypenprüfbescheinigung und das Verfahren zur Überprüfung der Produktion anzuwenden.«
- p) Nach Artikel 13.11 b wird folgender Artikel 13.11 c eingefügt:

»Artikel 13.11 c

*Wartung von nicht abgastypengeprüften Motoren*  
Otto- und Dieselmotoren, die weder die Stufe 1 noch die Stufe 2 der Abgasvorschriften gemäß

Anlage C erfüllen, müssen anlässlich der Nachuntersuchung gemäß Artikel 14.04 Abs. 1 einer Wartung unterzogen werden. Die Durchführung der Wartungsarbeiten hat innerhalb der letzten sechs Monate vor der Nachuntersuchung zu erfolgen und ist der zuständigen Behörde schriftlich zu bestätigen.«

- q) Artikel 13.18 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift wird das Wort »Gesamtleistung« durch das Wort »Maschinenleistung« ersetzt.
- bb) Die Worte »unbeschadet des Artikels 13.18« werden gestrichen.
- r) In Artikel 13.20 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2 werden jeweils die Worte »nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmals zugelassen werden« durch die Worte »nach dem 24. Mai 1996 erstmals zugelassen wurden« ersetzt.
- s) Artikel 14.01 erhält folgende Fassung:

»Artikel 14.01

*Zulassung*

(1) Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, Güterschiffe, schwimmende Geräte und Segelfahrzeuge, die mit einem Motor oder mit Wohn-, Koch- oder sanitären Einrichtungen ausgerüstet sind, dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie durch die zuständige Behörde zugelassen sind.

(2) Die Zulassung wird erteilt, wenn das Fahrzeug nach dem Ergebnis einer amtlichen Untersuchung nach Artikel 14.03 Abs. 1 den Vorschriften dieser Verordnung entspricht.

(3) Die Zulassung für ein Fahrzeug, das dem Geltungsbereich der Sportboot-Richtlinie unterliegt, wird abweichend von Absatz 2 erteilt, wenn eine gültige Konformitätserklärung nach Anhang XV der Sportboot-Richtlinie vorgelegt wird und die Untersuchung nach Artikel 14.03 Abs. 3 ergibt, dass das Fahrzeug den dort genannten Bestimmungen entspricht. Ist die Vorlage einer Konformitätserklärung nicht zumutbar, so kann dieses Fahrzeug nach Absatz 2 untersucht und zugelassen werden.



(4) Die Zulassung kann Bedingungen und Auflagen enthalten. Über die Zulassung wird eine Urkunde (Zulassungsurkunde) ausgestellt.

(5) Die Zulassung von Vergnügungsfahrzeugen mit Maschinenantrieb erlischt nach drei Jahren.

(6) Die zuständige Behörde kann die Zulassung von Fahrzeugen besonderer Bauart wie zum Beispiel Luftkissenbooten, Hydrogleitern, Tragflügelbooten, Unterseebooten versagen, wenn es aus Gründen der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Umwelt oder der Fischerei erforderlich ist. Fahrzeuge, die nach ihrer

<sup>6</sup> ABl. EG 2000 Nr. L 44 S. 1

<sup>7</sup> ABl. EG Nr. L 214 S. 18

- Bau- oder Betriebsart oder nach ihrer Ausstattung überwiegend für Wohnzwecke bestimmt sind (zum Beispiel Haus- oder Wohnboote), und amphibische Fahrzeuge dürfen nicht zugelassen werden.«
- t) Artikel 14.02 Abs. 1 Buchst. f erhält folgende Fassung:
- »f) Wasserverdrängung bei Fahrgast- und Tragfähigkeit bei Güterschiffen.«
- u) Artikel 14.03 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- »(3) Die Untersuchung von Fahrzeugen, die dem Geltungsbereich der Sportboot-Richtlinie unterliegen (Artikel 14.01 Abs. 3), beschränkt sich auf die Einhaltung der Vorschriften der Artikel 13.05, 13.10 und 13.11 a. Die zuständige Behörde kann Angaben im Handbuch für den Eigner als Nachweis anerkennen, dass die Vorschriften der Artikel 13.05 und 13.10 erfüllt sind.«
- v) Artikel 14.04 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- »(1) Zugelassene Fahrzeuge sind in Abständen von drei Jahren zu untersuchen (Nachuntersuchung). Die zuständige Behörde kann in besonderen Fällen andere Fristen setzen.«
- bb) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- »(4) Wirkt sich eine wesentliche Veränderung oder Instandsetzung gemäß Absatz 2 auf die Sicherheitsanforderungen der Sportboot-Richtlinie aus oder ergeben sich bei der Untersuchung von Amts wegen gemäß Absatz 3 Anhaltspunkte, dass die Sicherheitsanforderungen der Sportboot-Richtlinie nicht eingehalten sind, kann die Behörde die Vorlage einer neuen Konformitätserklärung nach Anhang XV der Sportboot-Richtlinie verlangen, sofern dies zumutbar ist.«
- w) Artikel 16.02 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 wird nach der Angabe »11.04« die Angabe »Abs. 1« gestrichen.
- bb) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- »(5) Die zuständige Behörde kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 in bestimmten Uferbereichen die Verwendungen von Vergnügungsfahrzeugen, die den Bestimmungen des Abschnittes XIII nicht entsprechen, zum Beispiel Segelsurfbretter oder Drachensegelbretter, zulassen.«
- cc) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
- »(6) Die zuständige Behörde kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Ausnahmen vom Verbot des Artikels 8.01 Abs. 1 zulassen. Vor der Erteilung einer derartigen Ausnahme sind die zuständigen Behörden der anderen Bodenseeuferstaaten zu verständigen und im Einvernehmen mit deren zuständigen Behörden gleiche Bedingungen für den Transport der Stoffe beziehungsweise Güter festzusetzen. Dies gilt auch, wenn die Beförderung im Gebiet ein- und desselben Anrainerstaates durchgeführt wird.«
- x) Artikel 16.03 wird wie folgt geändert:
- Die Absätze 2 bis 6 werden aufgehoben. Die Absatzbezeichnung »(1)« entfällt.
- y) Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend anzupassen.
6. Anlage B wird wie folgt geändert:
- a) Nummer A.1 Buchst. c wird Nummer A.10.
- b) Nummer A.1 Buchst. d wird Nummer A.11.
- c) Nach der neuen Nummer A.11 wird Nummer A.12 angefügt:
- »A.12
- Verbot des Fahrens mit Segelfahrzeugen.
- 
- d) Nummer E.6 erhält folgende Fassung:
- »E.6 Kennzeichnung der 2 m-Wasserlinie
- Bei 2,5 m am Konstanzer Pegel ist seewärts der markierten Stelle eine Mindestwassertiefe von 2 m. Die Zahl auf der Tafel entspricht der in den verschiedenen Bodensee-Schifffahrtskarten eingetragenen Ordnungsnummern.«
- 
7. Anlage C wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1.1.2 erhält folgende Fassung:
- »1.1.2 Der Geltungsbereich dieser Anlage sowie die Anerkennung von Typenprüfungen nach anderen Verfahren (zum Beispiel Richtlinie 1999/96/EG und Richtlinie 2003/44/EG) ist in Artikel 13.11a geregelt.«
- b) In Nummer 1.3.1 erhält der zwölfte Spiegelstrich folgende Fassung:
- »– die Resultate der Abgasmessungen der ausgewählten Prüfmotoren in einem Bericht nach Norm ISO 8178 Teil 6 sowie die ermittelten Referenzwerte für die Abgasnachuntersuchung;«

- c) Nummer 1.3.3.2 erhält folgende Fassung:
  - »1.3.3.2 Für die Einteilung von Motoren in Motorfamilien findet die Norm ISO 8178 Teil 7 Anwendung.«
- d) Nummer 1.10.10 wird gestrichen.
- e) Nach Nummer 1.10.11 wird folgende Nummer 1.10.12 angefügt:
  - »1.10.12 »On Board Diagnose II (OBD II)«:  
On Board Diagnosesystem mit einer Fehlerfunktionsanzeige sowie einer Diagnoseanschluss-Schnittstelle gemäß der Richtlinie 70/220/EWG<sup>8</sup> in der Fassung der Richtlinie Nr. 98/69/EG<sup>9</sup> oder nach gleichwertigen Vorschriften (zum Beispiel US-OBD II).«
- f) Nummer 2.1.2 erhält folgende Fassung:
  - »2.1.2 Abgastrübung (Rauch)  
Der Absorptionskoeffizient (Rauch) von Dieselmotoren ist im Vollastpunkt (Drehzahl bei der größten Leistung) nach der Norm ISO 8178 Teil 3 zu ermitteln.«
- g) Nummer 2.2.1 erhält folgende Fassung:
  - »2.2.1 Leistungsprüfstand  
Für die Prüfung ist der Motor auf einen Leistungsprüfstand aufzubauen. Bei Außenbordmotoren wird die Propellerantriebswelle bei abgenommenem Propeller mit der Leistungsbremse verbunden. Die Anforderungen an das Kühlsystem richten sich nach den Angaben des Herstellers.«
- h) Nummer 2.2.2 bis 2.2.4 erhalten folgende Fassung:
  - »2.2.2 Messverfahren  
Die zu messenden gasförmigen Emissionen aus dem Motorabgas sind:
    - Kohlenwasserstoffe HC,
    - Kohlenmonoxid CO,
    - Stickoxide NO<sub>x</sub>,
    - Kohlendioxid CO<sub>2</sub>.
 Während jedes Betriebszustandes sind die Konzentrationen der zu messenden Gase, der Treibstoffverbrauch und die Leistung zu bestimmen; die Massenwerte sind, wie in Nummer 7.8 beschrieben, zu bestimmen und für die Berechnung der Emissionen in g/h und g/kWh zu verwenden.

2.2.3 Prüfprogramm

Die Prüfung von Ottomotoren ist nach dem Programm der Norm ISO 8178 Teil 4 Zyklen E 4 durchzuführen.

Die Prüfung von Dieselmotoren ist nach dem Programm der Norm ISO 8178 Teil 4 Zyklen E 5 durchzuführen.

2.2.4 Prüfablauf

Der Prüfablauf ist nach der Norm ISO 8178 Teil 4 durchzuführen. Bei Dieselmotoren erfolgt gleichzeitig oder direkt anschließend die Messung der Abgastrübung (Absorptionsmethode) gemäß Nummer 2.1.2.«

i) Nummer 2.8.1 erhält folgende Fassung:

»2.8.1 Referenzwerte für Ottomotoren ohne Katalysator

Der Hersteller definiert die Sollwerte für die Abgasnachuntersuchung. Die bei der Abgasnachuntersuchung einzuhaltenden Konzentrationen von Kohlenmonoxid, Kohlendioxid und Kohlenwasserstoffen sind wie folgt zu berechnen und auf der Abgastypenprüfbescheinigung einzutragen:

	Ermittelter Referenzwert	Einzutragen in die Abgastypenprüfbescheinigung
CO	Referenzwert ≤ 0,70 Vol % Referenzwert 0,71 bis 2,5 Vol % Referenzwert ≥ 2,5 Vol %	CO ≤ 1 Vol % CO = Referenzwert ± 40 % CO = Referenzwert ± 1 Vol %
H <sub>6</sub> C <sub>14</sub>	Referenzwert	HC ≤ Referenzwert + 40 %
CO <sub>2</sub>	Referenzwert	CO <sub>2</sub> ≥ Referenzwert - 1 Vol. %
Drehzahl	Untere Leerlaufdrehzahl (uLdz) gemäß Herstellerangabe	Drehzahl = uLdz bis uLdz + 200 min <sup>-1</sup>

Die während der Abgastypenprüfung im Testzyklus nach ISO 8178 Teil 4 E 4 durchgeführten Messungen im Leerlauf müssen innerhalb der Toleranz liegen, wie in der Tabelle vorgegeben. Dabei sind die HC-Werte von C<sub>1</sub>, ausgehend in C<sub>6</sub>H<sub>14</sub> (Hexan) zu berechnen. Da es sich bei C<sub>6</sub>H<sub>14</sub> um einen gesättigten Kohlenwasserstoff handelt, genügt es, den in C<sub>1</sub> ausgedrückten HC-Wert mit dem Faktor 6 zu multiplizieren. Mit diesem Vorgehen wird der Bezug zu den vom Hersteller definierten Vorgaben schon während der Abgastypenprüfung sichergestellt.

Liegen die Messwerte bei der Abgastypenprüfung außerhalb der Toleranzen, so ist der Motor auf die Sollwerte gemäß Herstellerangaben einzustellen. Anschließend ist die Abgastypenprüfung zu wiederholen.

<sup>8</sup> ABl. EG Nr. L 76 S. 1

<sup>9</sup> ABl. EG Nr. L 350 S. 1

- Liegen die Messwerte bei der Abgasnachuntersuchung außerhalb der Toleranzen, so ist der Motor auf die Sollwerte gemäß Herstellerangaben einzustellen.«
- j) Nummer 2.8.2 erhält folgende Fassung:  
 »2.8.2 Referenzwerte für Ottomotoren mit Katalysator  
 Für Motoren mit elektronischem Motormanagement können die Sollwerte durch elektrische Einstellwerte mit entsprechender Toleranz vorgegeben werden. Bei der Abgasnachuntersuchung müssen die Messwerte innerhalb der entsprechenden Toleranz liegen.«
- k) Nach Nummer 2.8.2 wird folgende Nummer 2.8.3 angefügt:  
 »2.8.3 Befreiung von der Abgasnachuntersuchung  
 Motoren mit On Board Diagnose II oder höher sind von der Abgasnachuntersuchung befreit, wenn dem Betreiber eine Fehlfunktion des Motors und des Abgasnachbehandlungssystems deutlich sichtbar angezeigt wird und die entsprechende Information (Fehlfunktion mit Zeitpunkt der Feststellung) im Steuergerät abrufbar gespeichert wird. Der Betreiber ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Auftreten der Fehlfunktion den Motor in einer vom Hersteller dafür autorisierten Fachwerkstatt instand setzen zu lassen.  
 Ein OBD-Motor im Sinne dieser Verordnung verfügt über ein On Board Diagnose-system mit einer Fehlerfunktionsanzeige sowie einer Diagnoseanschluss-Schnittstelle gemäß der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 98/69/EG oder nach gleichwertigen Vorschriften (zum Beispiel US-OBD II).«
- l) Nummer 3.2.3 erhält folgende Fassung:  
 »3.2.3 Abgastrübung (Rauch) bei Dieselmotoren  
 Die nach Nummer 2.2.4 bei Dieselmotoren zu bestimmende Abgastrübung darf nicht größer sein als:  
 – K 2,1 m<sup>-1</sup> für Saugmotoren  
 – K 1,0 m<sup>-1</sup> für Motoren mit Abgasturbolader.«
- m) Nummer 3.3.3 erhält folgende Fassung:  
 »3.3.3 Abgastrübung (Rauch) bei Dieselmotoren  
 Die nach Nummer 2.2.4 bei Dieselmotoren zu bestimmende Abgastrübung darf nicht größer sein als:  
 – K 1,3 m<sup>-1</sup> für Saugmotoren  
 – K 0,8 m<sup>-1</sup> für Motoren mit Abgasturbolader.«
- n) Nummer 4.6 Satz 2 wird gestrichen.
- o) Nummer 4.7 wird gestrichen.
- p) Nummer 7.3 erhält folgende Fassung:  
 »7.3 *Einrichtungen zur Abgastypenprüfung*  
 Die Anforderungen an  
 – die Einrichtung des Leistungsprüfstandes,  
 – die Geräte zur Probeentnahme und Gasanalyse,  
 – die Messung und Berechnung des Abgasdurchsatzes,  
 – die Verwendung der Analysatoren und Entnahmegерäte,  
 – das Kalibrierverfahren,  
 – die Analysensysteme  
 richten sich nach Norm ISO 8178 Teil 1.«
- q) Die bisherigen Nummern 7.3.1 bis 7.3.6 werden gestrichen.
- r) Nummer 7.4 erhält folgende Fassung:  
 »7.4 *Treibstoff*  
 Für die Abgastypenprüfungen sind folgende Referenztreibstoffe zu verwenden:  
 7.4.1 Ottomotoren (Motoren mit Fremdzündung)  
 Referenz-Treibstoff Typ: unverbleites Benzin gemäß Richtlinie 1998/69/EG  
 7.4.2 Dieselmotoren (Motoren mit Fremdzündung)  
 Referenz-Treibstoff Typ: Dieseldieselkraftstoff gemäß Richtlinie 1999/96/EG  
 7.4.3 Motoren für gasförmige Treibstoffe  
 Referenz-Treibstoff Typ: Erdgas NG gemäß Richtlinie 1999/96/EG  
 7.4.4 Motoren mit Flüssiggas  
 Referenz-Treibstoff Typ: Flüssiggas LPG gemäß Richtlinie 1999/96/EG  
 7.4.5 Biodiesel (RME)  
 Referenz-Treibstoff Typ: Rapsmethylester gemäß Norm EN 14214  
 7.4.6 Alkoholische und andere Treibstoffe  
 Die Definition von alkoholischen und anderen bislang nicht bestimmten Treibstoffen bleibt bis zur Verabschiedung entsprechender Normen oder Richtlinien den Herstellern überlassen. Der Hersteller muss die genaue Zusammensetzung des Treibstoffes angeben. Die Zulassung des Treibstoffes durch die zuständige Behörde bleibt vorbehalten.  
 7.4.7 Schmierstoffe für 2-Takt-Motoren  
 Die Wahl und Definition des dem Treibstoff nach Nummer 7.4.1 beizumischenden

Schmierstoffes bleibt den Herstellern überlassen. Der Hersteller muss die genaue Zusammensetzung des Schmierstoffes angeben. Die Zulassung des Schmierstoffes durch die zuständigen Behörden bleibt vorbehalten.«

- s) Nummer 7.5 erhält folgende Fassung:
- »7.5 *Atmosphärische Bedingungen im Prüflabor*
- Die atmosphärischen Bedingungen im Prüflabor richten sich nach der Norm ISO 8178 Teil 1.«
- t) Die bisherigen Nummern 7.5.1 bis 7.5.3 werden gestrichen.
- u) Nummer 7.6 erhält folgende Fassung:
- »7.6 *Durchführung der Prüfung*
- Die Durchführung der Abgastypenprüfung erfolgt nach der Norm ISO 8178 Teil 1.«
- v) Die bisherigen Nummern 7.6.1 bis 7.6.2.8 werden gestrichen.
- w) Nummer 7.7 erhält folgende Fassung:
- »7.7 *Auswertung der Aufzeichnungen*
- Die Auswertung der Aufzeichnungen erfolgt nach der Norm ISO 8178 Teil 1.«
- x) Nummer 7.8 erhält folgende Fassung:
- »7.8 *Berechnung der Emissionen*
- Die Berechnung der Emissionen erfolgt nach der Norm ISO 8178 Teil 1.«
- y) Die bisherigen Nummern 7.8.1 bis 7.8.3.5 werden gestrichen.
- z) Nach Nummer 7.8 wird folgende Nummer 7.9 angefügt:
- »7.9 *Bericht der Abgastypenprüfung und Testresultate*
- Für den Bericht zur Abgastypenprüfung und zu den Testresultaten findet die Norm ISO 8178 Teil 6 Anwendung.«
- z<sup>1</sup>) Nummer 8 bis 9 sowie Anhang 2 der Anlage C werden gestrichen.
- z<sup>2</sup>) Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend anzupassen.

## Artikel 2

### **Aufhebung von Verordnungen für Häfen und Landstellen am Bodensee**

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten folgende Rechtsvorschriften außer Kraft:

1. Württembergische Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen, betreffend die Hafen- und Zollhofsordnung für Friedrichshafen und Langenargen, sowie die Bestimmungen

für die öffentlichen Anlandestellen zu Kreßbronn, Eriskirch-Schwedi, Schloß Friedrichshafen und Fischbach, vom 29. April 1896 (RegBl. S. 85), zuletzt geändert durch württembergische Verfügung vom 14. April 1914 (RegBl. S. 108),

2. Badische Verordnung des großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, die Hafenordnung für Konstanz betreffend, vom 14. April 1897 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch badische Verordnung vom 1. Juni 1920 (GVBl. S. 313),
3. Badische Verordnung des großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, die Ordnung für die Anlandestelle in Dingelsdorf betreffend, vom 10. Februar 1898 (GVBl. S. 191), geändert durch badische Verordnung vom 13. Juni 1903 (GVBl. S. 138),
4. Badische Verordnung des großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, die Ordnung für die Anlandestelle in Reichenau betreffend, vom 12. Februar 1898 (GVBl. S. 194),
5. Badische Verordnung des großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, die Hafenordnung für Ludwigshafen betreffend, vom 3. März 1898 (GVBl. S. 197),
6. Badische Verordnung des großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, die Ordnung für den Hafen und die Anlandestelle in Unteruhldingen betreffend, vom 3. März 1898 (GVBl. S. 201), geändert durch badische Verordnung vom 13. Juni 1903 (GVBl. S. 138),
7. Badische Verordnung des großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, die Ordnung für den Hafen und die Anlandestellen in Überlingen betreffend, vom 4. März 1898 (GVBl. S. 206), geändert durch badische Verordnung vom 13. Juni 1903 (GVBl. S. 138),
8. Badische Verordnung des großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, die Ordnung für die Anlandestelle in Hagnau betreffend, vom 8. März 1898 (GVBl. S. 210),
9. Badische Verordnung des großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, die Ordnung für den Hafen in Meersburg betreffend, vom 10. März 1898 (GVBl. S. 213),
10. Badische Verordnung des großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, die Ordnung für die Anlandestelle in Immenstaad betreffend, vom 12. März 1898 (GVBl. S. 217),
11. Badische Verordnung des großherzoglichen Ministeriums des Innern, den Verkehr an und auf dem Landungssteg in Büsingen betreffend, vom 13. Juli 1898 (GVBl. S. 366),
12. Badische Verordnung des großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, die Ordnung für die Anlandestelle in Oberstaad betreffend, vom 1. Februar 1899 (GVBl. S. 88),
13. Badische Verordnung des großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, die Hafenordnung für Radolfzell betreffend, vom 3. Februar 1899 (GVBl. S. 90),

14. Badische Verordnung des großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, die Ordnung für die Anlandestellen in Iznang, Gaiehofen und Wangen betreffend, vom 3. Februar 1899 (GVBl. S. 94),
15. Badische Verordnung des großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, die Ordnung der Anlandestelle in Staad betreffend, vom 9. Juni 1899 (GVBl. S. 183), geändert durch badische Verordnung vom 13. Juni 1903 (GVBl. S. 138),
16. Badische Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministers, die Landungsstelle in Bodman betreffend, vom 4. Dezember 1937 (GVBl. S. 307),
17. Polizeiverordnung (Hafenordnung) des Innenministeriums für den Fährhafen der Stadt Konstanz in Konstanz/Staad vom 3. Mai 1957 (GBl. S. 61); Artikel 3 Abs. 1 bleibt unberührt.

#### Artikel 3

#### Übergangsvorschriften

(1) § 4 Abs. 1 der Hafenordnung vom 3. Mai 1957 (Artikel 2 Nr. 17) tritt drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft. Die nach § 4 Abs. 2 dieser Hafenordnung erteilten Gestattungen gelten fort.

(2) Soweit die Häfen und Landestellen, die in den in Artikel 2 genannten Verordnungen aufgeführt sind, für den allgemeinen Verkehr bestimmt waren, bleibt diese Bestimmung unberührt.

#### Artikel 4

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

STUTT GART, den 6. Oktober 2005

RECH

### Verordnung

### des Justizministeriums zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Justiz

Vom 16. November 2005

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 22 c Abs. 1 Satz 1 und § 58 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850),
2. § 33 Abs. 3 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3428), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50),
3. § 70 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung

vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 771), eingefügt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002),

4. § 4 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 599), eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062),

in Verbindung mit §§ 1 und 2 Nr. 8, 9, 11 und 18 der Subdelegationsverordnung Justiz vom 7. September 1998 (GBl. S. 561), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2002 (GBl. S. 442):

#### Artikel 1

Die Zuständigkeitsverordnung Justiz vom 20. November 1998 (GBl. S. 680), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. August 2005 (GBl. S. 611), wird wie folgt geändert:

§ 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
 

»Die Richter der Landgerichte sind zum Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte heranzuziehen.«
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 

»2. im Bezirk des Landgerichts Freiburg im Breisgau

    - a) das Amtsgericht Emmendingen für den Bezirk der Amtsgerichte Breisach am Rhein, Emmendingen, Etnenheim, Kenzingen und Waldkirch,
    - b) das Amtsgericht Freiburg im Breisgau für den Bezirk der Amtsgerichte Freiburg im Breisgau, Müllheim, Staufen im Breisgau und Titisee-Neustadt;«.
  - bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
 

»4. im Bezirk des Landgerichts Karlsruhe

    - a) das Amtsgericht Karlsruhe für den Bezirk der Amtsgerichte Bretten, Bruchsal, Ettlingen, Karlsruhe, Karlsruhe-Durlach und Philippsburg,
    - b) das Amtsgericht Pforzheim für den Bezirk der Amtsgerichte Maulbronn und Pforzheim;«.
- c) Absatz 3 Nr. 8 erhält folgende Fassung:
 

»8. für den Bezirk des Landgerichts Ulm das Amtsgericht Ulm.«.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft. Für die bis zu diesem Zeitpunkt bereits anhängigen Verfahren bleibt die bestehende Zuständigkeit unberührt.

STUTT GART, den 16. November 2005

PROF. DR. GOLL